

Mitteilung des Senats

Ergebnisse der Strafverfahren im Zusammenhang mit betrügerischen Corona-Testzentren und gefälschten Corona-Zertifikaten

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 28.10.2025
und Mitteilung des Senats vom 06.01.2026

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Während der Corona-Pandemie wurden bundesweit zahlreiche Fälle bekannt, in denen Testzentren durch betrügerische Abrechnungen hohe Schadenssummen verursachten. Auch in Bremen gab es konkrete Verdachtsfälle, die auf systematische Unregelmäßigkeiten bei Test- und Impfnachweisen hindeuteten. So standen unter anderem mobile Teststellen im Fokus, bei denen Zertifikate ausgestellt worden sein sollen, ohne dass entsprechende Tests durchgeführt wurden. Daneben wurde in Bremen-Findorff gegen eine Praxismitarbeiterin wegen des Verdachts der Fälschung und des Vertriebs von Impfpässen ermittelt.

Frühere Senatsauskünfte wiesen darauf hin, dass eine umfassende statistische Auswertung zum damaligen Zeitpunkt nicht kurzfristig verfügbar war. Diese Beispiele unterstreichen jedoch den Bedarf an Transparenz: Wie viele Verfahren wurden tatsächlich geführt, in welcher Höhe entstanden wirtschaftliche Schäden, wie häufig endeten Verfahren mit Anklagen bzw. Verurteilungen oder Einstellungen und welche Auswirkungen hatte all dies auf die Arbeitsbelastung der Bremer Justiz?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Corona-Testzentren

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlich betrügerischer Abrechnungen von Corona-Testzentren wurden seit Beginn der Pandemie im Land Bremen eingeleitet?

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden im Bundesland Bremen mit Stand zum 28.11.2025 bei der Staatsanwaltschaft Bremen insgesamt 48 Ermittlungsverfahren gegen 103 Beschuldigte wegen des Verdachts wegen mutmaßlich betrügerischer Abrechnungen von Corona-Testzentren eingeleitet.

2. In welcher Gesamthöhe beläuft sich die in Rede stehende Schadenssumme? Wie viel dieser Schadenssumme konnte im Rahmen von Vermögensabschöpfung, Regressansprüche o.ä. wieder zurückgeholt werden?

In den bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Verfahren beläuft sich die Gesamtschadenssumme nach aktueller Schätzung auf 28.208.811,49 €. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, dass – wie inzwischen durch höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt (vgl. BGH, Urteil. vom 04.12.2024 – 5 StR 498/23 –, juris, insb. Rn. 27) – die tatsächlich durchgeführten Testungen den strafrechtlich relevanten Betrugsschaden entsprechend mindern. Die Ermittlungen dauern insoweit noch an. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gesamtschaden im Zuge der Ermittlungen reduzieren wird.

Insgesamt wurden bisher von der Staatsanwaltschaft Arrestanordnungen in Höhe von 7.704.549,36 € beim Amtsgericht Bremen erwirkt. In Vollziehung dieser Arrestanordnungen konnten bisher Vermögenswerte, u.a. insbesondere durch Pfändung von Bankforderungen und der Eintragung von Sicherungshypotheken, in Höhe von etwa 4.124.853,94 € vorläufig gesichert werden.

3. Wie viele Verfahren sind noch anhängig, wie viele wurden bereits abgeschlossen?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind aktuell 42 Ermittlungsverfahren anhängig. Fünf Verfahren wurden bereits abgeschlossen, ein weiteres Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitlich an eine andere Staatsanwaltschaft wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit abgegeben.

4. Wie viele der Verfahren wurden eingestellt und aus welchen Gründen (bitte jeweils den Einstellungsgrund angeben wie mangelnder Tatverdacht, Verjährung, Geringfügigkeit etc.)?

Es wurden bisher drei Ermittlungsverfahren gegen insgesamt fünf Beschuldigte vollumfänglich gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Daneben wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren mit fünf Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Insoweit erfolgte die Einstellung bezüglich dreier Beschuldigter wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO, bezüglich eines Beschuldigten gegen Auflage nach § 153a Abs. 1 StPO und hinsichtlich eines weiteren Beschuldigten mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

5. Wie viele der Verfahren führten zu einer Anklage, wie viele zu einer rechtskräftigen Verurteilung?

Es wurde in einem Verfahren Anklage gegen einen Beschuldigten zur Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Bremen erhoben, dieses ist bereits rechtskräftig abgeschlossen.

6. Welche Strafen wurden im Falle von Verurteilungen verhängt?

Durch Urteil des Landgerichts Bremen in dem zu I.5. benannten Verfahren wurde gegen den Verurteilten rechtskräftig eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verhängt und die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 1.196.106,70 € angeordnet.

7. In wie vielen Fällen wurden Vermögenswerte gesichert bzw. eingezogen (Vermögensabschöpfung) und in welcher Höhe?

In dem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren zu I.5. konnten im Zuge der vorläufigen Vermögenssicherung während des Ermittlungsverfahrens bereits eine Sicherungshypothek in Höhe von 500.000,00 € erwirkt und eine Bankforderung in Höhe von 1.891,78 € gesichert werden. Die Vollstreckung dauert noch an.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Abrechnungsprüfungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen im Zusammenhang mit Testzentren vor (z. B. Anzahl der Prüfverfahren, Summe der Rückforderungen etc.)?

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) hat im Zusammenhang mit der Überprüfung von Testzentren Anzeigen gegen zwölf Betreiberinnen und Betreibern wegen Auffälligkeiten in der Plausibilitätsprüfung und Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung gestellt. Nach Angaben der KVHB kann die Schadenssumme erst nach Abschluss der Verfahren genannt werden. Die Forderungen für die zur Anzeige gebrachten Testzentren summierten sich auf 1.173.488,72 Euro, ergänzt um verhängte Zahlungsstopps bei Forderungen von gemeldeten Betreibern. Diese liegen ebenfalls in Millionenhöhe.

II. Corona-Zertifikate

1. Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit unrechtmäßig ausgestellten oder gefälschten Corona-Zertifikaten wurden im Land Bremen eingeleitet?

Für die Auswertung im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 wurde auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen zurückgegriffen. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d. h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Es wurden folgende Straftatenschlüssel zugrunde gelegt:

Gültig seit 01.01.2022:

540021 Fälschung von Impfausweisen und Gebrauch gefälschter Impfausweise gem. § 267 StGB

540022 Fälschung von Testzertifikaten gem. § 267 StGB

540023 Fälschung von Genesenenbescheinigungen gem. § 267 StGB

540041 Unbefugtes Ausstellen von Impfausweisen gem. § 277 StGB

540042 Unbefugtes Ausstellen von Testzertifikaten gem. § 277 StGB

540043 Unbefugtes Ausstellen von Genesenenbescheinigungen gem. § 277 StGB

540051 Ausstellen unrichtiger Impfausweise gem. § 278 StGB

540052 Ausstellen unrichtiger Testzertifikate gem. § 278 StGB

540053 Ausstellen unrichtiger Genesenenbescheinigungen gem. § 278 StGB

540059 Ausstellen sonstiger unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB

540061 Gebrauch unrichtiger Impfausweise gem. § 279 StGB

540062 Gebrauch unrichtiger Testzertifikate gem. § 279 StGB

540063 Gebrauch unrichtiger Genesenenbescheinigungen gem. § 279 StGB

540069 Gebrauch sonstiger unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 279 StGB

Insgesamt konnten so 246 Verfahren für Bremen und Bremerhaven ermittelt werden. Ob sämtliche Verfahren in einem Bezug zu Covid-Impfnachweisen oder anderen Coronazertifikaten stehen, kann mit elektronischer Auswertung nicht abschließend beurteilt werden, da weder in der PKS, noch im Fachverfahrenssystem der Staatsanwaltschaft web.sta Verfahren im Zusammenhang mit unrechtmäßig ausgestellten oder gefälschten Corona-Zertifikaten statistisch erfasst werden. Gleichwohl ist hiervon aufgrund der Tatzeiten und den betroffenen Strafgesetzen zumindest für den weit überwiegenden Teil auszugehen.

In sechs Ermittlungsverfahren konnte kein Täter ermittelt werden, so dass diese gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

Die weiteren 240 Verfahren richteten sich gegen 273 Beschuldigte und wurden wie folgt abgeschlossen

- gegen zwei Beschuldigte wurde jeweils eine Freiheitsstrafe – in einem Fall nach gerichtlicher Verbindung mit einer anderen Sache – verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde;
- gegen 100 Beschuldigte wurde eine Geldstrafe verhängt;
- gegen sieben Beschuldigte wurde jeweils eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen;
- in einem Fall erging ein Freispruch;
- 15 Verfahren jeweils gegen einen Beschuldigten wurden an eine andere (örtlich zuständige) Staatsanwaltschaft abgegeben, wobei der Ausgang der abgegebenen Verfahren hier nicht bekannt ist;
- in 33 Fällen wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO eingestellt;
- gegen 23 Beschuldigte erfolgte jeweils eine Verfahrenseinstellung gegen Auflage gemäß § 153a StPO;
- hinsichtlich vierzehn Beschuldigter wurde von der Verfolgung im Hinblick auf andere bereits erfolgte oder zu erwartende Verurteilungen gemäß § 154 StPO abgesehen;
- gegen zwei Beschuldigte ist das Verfahren derzeit vorläufig wegen eines Verfolgungshindernisses nach § 205 StPO eingestellt;
- gegen drei Beschuldigte ist das Verfahren aktuell wegen unbekannten Aufenthalts der Beschuldigten vorläufig nach § 154f StPO eingestellt;
- gegen fünf Beschuldigte wurde das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt;
- bezüglich 68 Beschuldigter wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Welcher Gesamtschaden ist dadurch entstanden?

Durch die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Delikte, wie Urkundenfälschung (§ 267 StGB), unbefugtes Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 277 StGB), Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) oder das Gebrauchen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 StGB) wurden keine unmittelbaren Vermögensschäden verursacht.

3. Wie ist der aktuelle Stand dieser Verfahren (laufend, eingestellt, abgeschlossen)?

Diesbezüglich wird auf Frage II.1. verwiesen.

III. Justizielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen hatten die Verfahren im Bereich der Corona-Testzentren und -Zertifikate auf die Arbeitsbelastung der Bremer Staatsanwaltschaft, Gerichte und Ermittlungsbehörden (zusätzliche Verfahren, Mehraufwand je Verfahren, Sondereinheiten o. ä.)?

Die polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten im Kontext von „Corona-Testzentren“ und „Corona-Zertifikaten“ stellten und stellen weiterhin einen zusätzlichen Arbeitsaufwand - insbesondere für die für Wirtschafts- und Vermögenskriminalität zuständigen Bereiche – dar. Konkrete Ermittlungsgruppen wurden bei den Polizeien nicht eingerichtet.

Bei der Staatsanwaltschaft haben die betreffenden Verfahren sowohl in den Dezernaten zur Verfolgung Allgemeiner Kriminalität wie auch den Sonderdezernaten zur Verfolgung des Ab-

rechnungsbetrugs und auch der Wirtschaftsabteilung ebenfalls zu einer spürbaren Mehrbelastung geführt. Die Verfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit der Abrechnung von Corona-Test werden in den Sonderdezernaten zur Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen geführt, während die Verfahren im Zusammenhang mit der Fälschung von Coronazertifikaten in den Dezernaten zur Bekämpfung allgemeiner Kriminalität geführt wurden. Da in einer großen Anzahl der wegen Abrechnungsbetrugs geführten Verfahren gegen Verantwortliche von Testzentren auch Verfahren wegen Steuerhinterziehung aufgrund des Verdachts der steuerlichen Nichterklärung oder jedenfalls nicht vollständigen steuerlichen Erklärung der durch die Kassenärztliche Vereinigung ausgezahlten Einnahmen eingeleitet werden mussten, ist auch die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen durch die Aufklärung der im Zusammenhang mit Corona-Testzentren eingeleiteten Strafverfahren zusätzlich belastet. Ebenso hat die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen im Zuge der Vollstreckung der wegen der Fälschung von Corona-Zertifikaten ergangenen Verurteilungen einen zusätzlichen Arbeitsanfall zu bewältigen. Daneben führen die vorläufigen vermögensabschöpfenden Maßnahmen sowohl bei den Dezernentinnen und Dezernenten als auch bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für Vermögensabschöpfung zu einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand.

Aufgrund der Verfahren ist auch bei den Gerichten in Bremen und Bremerhaven ein entsprechend erhöhter Arbeitsaufwand zu verzeichnen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich insbesondere in den Verfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs von Verantwortlichen von Corona-Testzentren die Ermittlungen sehr aufwändig gestalten, weil diese Verfahren regelmäßig umfangreiche Beweissicherungsmaßnahmen erfordern, was wiederum entsprechend zeit- und arbeitsintensive Auswertungen zur Folge hat.

2. Mussten Verfahren anderer Deliktsbereiche aufgrund der zusätzlichen Belastung zurück-gestellt oder verzögert bearbeitet werden?

Die polizeiliche Sachbearbeitung unterlag seinerzeit und unterliegt weiterhin grundsätzlich einer Priorisierung, in der verschiedene Aspekte, z. B. mit Blick auf akute Gefahrenlagen oder die Schwere von Straftaten, Berücksichtigung finden. Inwieweit einzelne Verfahren aufgrund von Straftaten im Kontext von „Corona-Testzentren“ und „Corona-Zertifikaten“ zurückgestellt oder nur verzögert bearbeitet wurden, lässt sich mangels bestehender Erfassungsmodalitäten bei den Polizeien nicht valide beantworten. Die zusätzlichen Ermittlungsverfahren haben jedoch grundsätzlich eine entsprechende Priorisierung erfordert.

Bei der Staatsanwaltschaft müssen die Dezernentinnen und Dezernenten im Rahmen der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren ebenfalls stets fortlaufend bewerten, welche Verfahren zu priorisieren sind, weil sie etwa aufgrund der Bedeutung der Sache, wegen drohenden Beweismittelverlustes, drohender (Teil)Verjährung und/oder aufgrund der Vollziehung grundrechtsintensiver Zwangsmaßnahmen, wie etwa Kontenpfändungen, einer besonders beschleunigten Bearbeitung bedürfen. Diese Prüfung und entsprechend zu treffenden Entscheidungen können längere Bearbeitungszeiten von weniger prioritären Verfahren bedingen.

3. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine Überlastung der Justiz in diesem Zusammenhang zu vermeiden (z. B. Personalverstärkung, Priorisierung, Organisationsänderungen)?

Bei der Staatsanwaltschaft wurden in 2024 zehn und in 2025 sechs neue Dezernentenstellen geschaffen.

Dieser Personalaufbau ist jedoch nicht durch einen Coronaverfahrensbezug begründet. Die Staatsanwaltschaft hat in den letzten fünf Jahren eine kontinuierliche Steigerung ihrer Eingänge von ca. 60.000 in 2020, auf nunmehr voraussichtlich 78.000 in 2025 zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang spielen ca. 300 Corona bezogene Ermittlungsverfahren eine stark untergeordnete Rolle. Die Personalbelastung und -bedarfe der Justiz werden allerdings nicht nach den Eingangszahlen bemessen, sondern nach dem von allen Landesjustizverwaltungen genutzten objektiv-analytischen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y ermittelt. Die Unterdeckung zwischen dem hiernach ermittelten Bedarf und den vorhandenen Stellen beträgt (trotz Personalnachsteuerungen) seit mehreren Jahren unverändert ca. 1/3.

2024 wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen aufgrund der zunehmenden Anzahl der einzuleitenden Verfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit dem Betrieb von Corona-Testzentren ein zweites Sonderdezernat zur Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen eingerichtet. Die beiden nunmehr bestehenden Sonderdezernate wurden von einem ursprünglichen Arbeitskraftanteil von 0,3 auf einen Arbeitskraftanteil von insgesamt 0,6 Vollzeitäquivalenten aufgestockt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.